



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 03.03.2021

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

als PDF per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41 / 083208 / Sk/He / 05.02.2021

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Bebauungsplan "Hinter den Gärten II", Haigerloch-Hart Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Erneute Anhörung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene erneute Möglichkeit einer Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

Vorbemerkung

Weil in der Öffentlichkeit, aber auch im Abwägungsprotokoll irritierende und z.T. auch wenigstens missverständliche Vorstellungen über die Arbeit der Naturschutzverbände vermittelt wurden, sei zur Klarstellung eine Vorbemerkung erlaubt:

- Es ist Aufgabe der Naturschutzverbände zu prüfen, ob eine Planung im Einklang mit den zum Schutz von Natur und Umwelt erlassenen Gesetzen und Verordnungen durchgeführt worden ist. Hierbei werden nach Möglichkeit auch die Voraussetzungen für die

Beurteilung der Schwere eines Eingriffs sowie die Bilanzierung von Eingriffen und vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen beurteilt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ggf. Alternativvorschläge gemacht.

- Wenn also die Naturschutzverbände zur Ansicht gelangen, ein Baugebiet sei an einer bestimmten Stelle mit den Naturschutzinteressen nicht vereinbar, dann richtet sich das nicht gegen Personen, sondern es ist eine an der Sache orientierte Entscheidung.
- Es ist nicht Aufgabe der Naturschutzverbände, selbst Flächen vorzuschlagen - das unterliegt der Planungshoheit der Gemeinde. Das Baugebiet „Hinter den Gärten II“ hat eine lange Vorgeschichte. Seit dem ersten rechtskonformen Versuch im Rahmen des FNP-Verfahrens 2025, ein Baugebiet an dieser Stelle zu planen, ist klar, dass dies naturschutzfachlich auf größte Bedenken stößt. Das war in dieser Klarheit auch schon immer den jeweiligen Artenschutzberichten zu entnehmen.

1. Gebietsbeschreibung

Unter den insgesamt 9 Stadtteilen von Haigerloch ist Hart mit derzeit etwas mehr als 520 Einwohnern der kleinste. Von dem noch bis in die 1950er Jahre ringsum vorhandenen Streuobstgürtel sind heute nur noch die Reste auf drei Seiten vorhanden. Trotzdem nimmt Hart damit nach dem Bittelbronner Ortsteil Henstetten noch eine vergleichsweise gute Stellung innerhalb der Gesamtstadt ein. Neben der Umwandlung in Ackerflächen wurden große Teile des ehemaligen Bestandes für Wohnbebauung in Anspruch genommen, zuletzt ab 1987 für das Baugebiet „Hinter Gärten“, dem ein großer Teil des ehemals noch recht vitalen Streuobstbestands im Nordosten zum Opfer fiel - der damaligen Rechtslage entsprechend ohne jeglichen Ausgleich.

Mit dem Rückgang der Obstwiesen einher ging der Verlust ehemals verbreiteter Vogelarten wie z.B. Wendehals und Kleinspecht. Trotzdem bietet die Naturausstattung von Hart noch eine Vielzahl von Möglichkeiten, so dass zwischenzeitlich sogar der Steinkauz zurückgekehrt ist und auch die Schleiereule wieder vorhandene Möglichkeiten in kleinen Schuppen sowie den alten Häusern und Scheunen nutzt.

Besonders herausragend sind jedoch die Fledermaus-Vorkommen in Hart und mit der Mopsfledermaus, einer hochgradig vom Aussterben bedrohten Rote-Liste-Art, kann Hart zu Recht sogar stolz auf eines der ganz wenigen Vorkommen im Land sein. Schon seit Jahren wurden in Haigerloch überwinternde Tiere gefunden, deren Herkunft erst jetzt mit dem Nachweis einer Wochenstube in Hart eine Erklärung gefunden hat. Die Erhaltung dieser und weiterer in Hart vorkommenden Fledermausarten muss deshalb auch aus naturschutzrechtlicher Sicht vorrangiges Ziel bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils sein.

2. Allgemeines, u.a. formale Gesichtspunkte

2.1. Flächeninanspruchnahme

Im Flächennutzungsplan Haigerloch 2025 wurden der Stadt mit Datum vom 05.04.2012 Wohnbauflächen im Umfang von 6 ha über den nachgewiesenen Bedarf zugestanden. Die Genehmigung wurde jedoch nur unter der Voraussetzung erteilt, dass auf das Baugebiet „Hinter den Gärten II“ verzichtet wird. Wenn also schon vor Erreichen des Jahres 2025 und außerhalb eines neuen Flächennutzungsplans an dieser „verbotenen“ Stelle rund 2 ha im beschleunigten Verfahren neu überplant werden sollen, müssen äußerst gravierende Gründe dafür vorhanden sein.

- Nach Ansicht der Naturschutzverbände verstößt die Planung gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert und die weitere Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen seien (Satz 1) sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen (Abs. 3).
- Die Planung sieht die Bebauung schützenswerter Flächen im Umfang von rund 2,2 ha vor. Zum erforderlichen Ausgleich der Eingriffe müssen weitere landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden - je nach amtlich festgestelltem Ausgleichsbedarf im Umfang von zusätzlich bis zu deutlich über 2 ha. Durch eine vorausschauende Planung in einem Bereich mit geringerem Ausgleichsbedarf könnte man deutlich sparsamer mit Flächen umgehen.

2.2. Anzahl und Umfang der vielen Planungen im beschleunigten Verfahren

In der Stellungnahme der Verwaltung/ des Planers zu den Bedenken der Oberen Raumordnungsbehörde ist zu lesen, die Ausweisung so vieler Baugebiete sei ein Vorgriff auf die Fortentwicklung des Flächennutzungsplans: Es würde der Nachweis für 12 ha erbracht werden können, im neuen FNP würden dann nur wenige Flächen neu aufgenommen.

Die Naturschutzverbände sind der Ansicht, der genehmigte FNP 2025 decke den Bedarf bis 2025 ab - es wurden sogar 6 ha über dem nachgewiesenen Bedarf genehmigt. Selbst unter der Voraussetzung, man dürfe schon heute mit einer neuen FNP-Planung beginnen, decken allein die 2018 + 2019 ins Verfahren gegebenen § 13b-Verfahren den kompletten nachweisbaren Bedarf für die nächsten 15 Jahre ab

→ ohne die vorhandenen Flächenpotenziale abzuziehen, wie es bei der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorgeschrieben ist und

→ ohne Umweltprüfung und Eingriffsregelung.

Ein neuer Flächennutzungsplan wäre damit im Grunde obsolet. Die Abweichung vom bisherigen Flächennutzungsplan würde damit entgegen §§ 13b, 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die

geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigen und die gebotene Anpassung des Flächennutzungsplans kann mit den Zielen der Regionalplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) in Konflikt treten.

2.3. Art des Verfahrens: § 13b-Verfahren oder nicht

Die Planung ist größtenteils nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich bestehenden Wohnraummangel durch Verfahrensbeschleunigung vorzugsweise im Innenbereich, aber auch im unmittelbar angrenzenden Außenbereich beheben zu helfen. Wenngleich die Planung auch den Bau von Geschosswohnungen und Doppelhäusern vorsieht, so betrifft sie doch weitgehend den klassischen Einfamilienhausbereich.

Es geht also nicht darum, wie in der Stellungnahme der Verwaltung/ des Planers zu den vorgetragenen Bedenken der Naturschutzverbände zu lesen, ob der LNV das Baugebiet im Regelverfahren mit tragen würde oder nicht, sondern eher um die generelle Praxis der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich ohne ordentliche Umweltprüfung, die u.a. der LNV für nicht EU-rechtskonform hält.

In diesem speziellen Fall sind die Naturschutzverbände darüber hinaus der Auffassung, dass die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen durch den Eingriff in eine gesetzlich geschützte Streuobstfläche sowie einen gesetzlich geschützten Biotopverbund erheblich sind und angesichts der ökologischen Wertigkeit der in Anspruch genommenen Fläche die Voraussetzung für die Anwendung von §13b nicht gegeben ist (Ausnahmemöglichkeit der RICHTLINIE 2001/42/EG in > Artikel 3 Abs. (3), "ohne erhebliche Umweltauswirkungen").

Auch die Betroffenheit eines essentiellen Jagdhabitats u.a. für die Mopsfledermaus, einer nach Natura 2000 geschützten Tierart des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie, widerspricht u.E. den Voraussetzungen für die Anwendung von §13b (Ausnahmemöglichkeit der RICHTLINIE 2001/42/EG in > Artikel 3 Abs. (3)). Wir sind überzeugt, dass das bei einer gerichtlichen Überprüfung in gleicher Weise beurteilt würde.

2.4. Streuobstgebiet, Biotopverbund, Habitatverlust

Im Umweltbericht zum FNP-Verfahren 2025 aus dem Jahr 2011, verfasst vom Büro Gfrörer, steht hinsichtlich eines geplanten Baugebiets „Hinter den Gärten II“ als Prognose zu lesen: *„Bei einer vollständigen Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche geht ein wesentlicher Bestandteil des östlichen Streuobstgürtels von Hart verloren. (...) Negative Umweltfolgen können nur durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.“* Bereits damals wurde der Verzicht auf die Überplanung dieser Flächen angeregt und dies mit den vorrangigen Naturschutzinteressen begründet.

Seither ist auch klar, dass sich zwangsläufig Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogenem Ausgleich geprüft und behandelt werden müssen.

Dabei gilt es nach wie vor zu berücksichtigen:

- Bei Verwirklichung der Planung wird ein nach § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand mit einer Fläche von rund 10.000 qm zerstört. Die Bebauung einer Streuobstwiese dieses Umfangs quasi unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen § 33a NatSchG stellt einen Präzedenzfall dar, der eine u.E. sehr eng am Willen des Gesetzgebers orientierte Prüfung erforderlich macht. Schließlich besteht ja der Primärzweck dieses Gesetzes gerade darin, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstwiesen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen.
- Diese Streuobstwiese liegt zusätzlich vollumfänglich in einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, die angrenzenden Planflächen immer noch im Kernraum. Nach § 22 Abs. 1 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger die Belange des Biotopverbundes bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Der Biotopverbund ist gem. § 22 Abs. 4 NatSchG im Rahmen der Flächennutzungspläne planungsrechtlich zu sichern. Der aktuelle Flächennutzungsplan enthält keine entsprechenden Festsetzungen, ein Biotopverbundplan ist nicht vorhanden. Bis zur Vorlage eines solchen Konzeptes steht dem Bebauungsplan daher u.E. eine öffentliche Rechtsvorschrift entgegen.
- Bei der Streuobstwiese handelt es sich um ein essentielles Jagdhabitat u.a. für die Mopsfledermaus, eine europarechtlich streng geschützte Rote Liste 1-Art. Bei Zerstörung der Streuobstwiese wäre ggf. der Fortpflanzungserfolg und damit das weitere Bestehen des in unmittelbarer Umgebung befindlichen Wochenstubenverbands in Gefahr. Die Zerstörung unterliegt damit dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Nach Auffassung des LNV überwiegt daher das eine öffentliche Interesse am Erhalt der Streuobstwiese sowie des Biotopverbunds u.a. für streng geschützte und z.T. hochgradig bedrohte Arten eindeutig das andere öffentliche Interesse an der Bebauung genau an dieser Stelle. Schon in ihrer Stellungnahme zum FNP-Verfahren hatten die Naturschutzverbände im Jahr 2011 angeregt, im Osten vorsorglich einen neuen Streuobstgürtel aufzubauen, bevor diese Flächen dann in einem späteren FNP doch einmal für die Wohnbebauung benötigt werden sollten. Hätte man diese Anregung frühzeitig aufgegriffen, wäre zum einen deutlich geworden, dass man gewillt ist, im Sinne der Naturschutzgesetze vorausschauend und verantwortlich zu planen, zum zweiten hätte viel Zeit gewonnen werden können.

Aus den unter Punkt 2.1 bis 2.4. im Detail ausgeführten Gründen ist die vorgelegte Planung aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände grundsätzlich abzulehnen.

3. Begründung Planerfordernis, Alternativenprüfung

Im Laufe des Verfahrens wurde zuletzt auch eine Innenentwicklungspotentialanalyse vorgelegt. Die Naturschutzverbände hielten jedoch die Darstellung des Potenzials für den Stadtteil Hart als reines „Zubrot“ für nicht gesetzeskonform und kritisierten darüber hinaus die fehlende Alternativenprüfung. Letztere wurde nun mit den aktuellen Unterlagen erstmals vorgelegt. Sie erklärt, dass genau auf diese Fläche zugegriffen werden soll, weil es die einzige Fläche sei, die zum einen ausreichend Platz für die Errichtung von Neubauten im gewünschten Umfang darstellt, zum anderen nicht gleichzeitig mit Restriktionen z.B. durch regionalplanerische Vorgaben belegt ist.

Es kann aus Naturschutzsicht nicht zufrieden stellen, dass nach der Genehmigung des FNP 2025 auf dem Verhandlungsweg zwar erreicht wurde, dass der damals in diesem bekanntermaßen hochsensiblen Gebiet noch bestehende „Schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht in den Regionalplan 2013 übernommen wurde, die Weitsicht zu Verhandlungen über eine geringfügige Reduzierung von Restriktionshindernissen an weit aus weniger problematischen Stellen aber offenbar nicht vorhanden war.

Die Ausführungen sind jedoch nachvollziehbar und müssen insofern anerkannt werden.

4. Artenschutzbericht, Arten und Biotope

Obwohl das alles im Grunde von Anfang an bekannt war, ist es aus Sicht der Naturschutzverbände äußerst bedauerlich, dass sich die Stadt Haigerloch erst jetzt im Rahmen der VIERTEN Auslegung vollends dazu bekennt, dass der aufgrund der Planung erforderliche Eingriff tatsächlich schwer wiegt und nun auch wirklich ernsthaft darum bemüht ist, die nach Maßgabe der Artenschutzgesetzgebung erforderlichen Schritte einzuleiten bzw. durchzuführen. Es wäre sehr zu wünschen gewesen, dass die Stadt von vorneherein in die Vollen geht und sagt: „Ja, die Schwere des Eingriffs ist uns bewusst und wir bieten einen tollen Ausgleich und eine langfristige Sicherung und Entwicklung an“. Einen Ausgleich, der den Namen auch verdient.

Stattdessen fällt in der Stellungnahme der Verwaltung/ des Planers zu den vorgetragenen Bedenken an etlichen Stellen auf, dass die Einwände der Naturschutzverbände als „unzutreffend“ bezeichnet bzw. zurückgewiesen werden. Hierbei wird häufig auf Stellen im Artenschutzbericht, in der Ausgleichsplanung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag verwiesen, die zum Zeitpunkt der Auslegung und Abfassung der Stellungnahme im September 2020 noch gar nicht in dieser Ausführung vorgelegt worden waren. Auf diese Weise werden Einwände der Naturschutzverbände als nicht berechtigt dargestellt und damit völlig zu Unrecht in ein schlechtes Licht gerückt. Das soll an dieser Stelle wenigstens kritisch angemerkt werden.

4.1. Biotopverbund

Mit der Formulierung *„Der Geltungsbereich tangiert zwei Kernflächen innerhalb eines Kernraumes des ‚Biotopverbundes mittlerer Standorte‘. Bei diesen Kernflächen handelt es sich um Streuobstbestände, welche vollständig beansprucht (überbaut) werden“* gibt der Artenschutzbericht auf S.12f. die Situation zutreffend wieder. Nicht korrekt ist jedoch die Bewertung dieses Sachverhalts: Im Gegensatz zur Formulierung *„die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist“*, schreibt der neue § 22 NatSchG nicht nur die Berücksichtigung der Belange des Biotopverbunds zwingend vor, sondern die Gemeinden sind darüber hinaus sogar verpflichtet, eigene Biotopverbundpläne zu erstellen und die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Elemente *„durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken“* - und zwar nicht nur im Rahmen einer Planung im Zusammenhang mit Eingriffen. Das sollte in den Planunterlagen u.E. korrekterweise auch so dargestellt werden, damit nicht der falsche Eindruck entstehen kann, die im Ausgleichskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen seien bereits eine „Goodwill-Aktion“.

4.2. Streuobstwiese

Grundsätzlich gehören Streuobstwiesen mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten (ohne Pilze) sowie mit über 6.000 Obstsorten zu den Hotspots der Biologischen Vielfalt in ganz West- und Mitteleuropa. In Deutschland gingen die Streuobstbestände in den letzten 70 Jahren um ca. 80% zurück. Auch im Zollernalbkreis war das seit dem Höhepunkt der Ausdehnung in den 1930er- bis 1950er Jahren kontinuierlich der Fall - offensichtlich ebenfalls in der Größenordnung von 80%. Dieser Rückgang hält auch weiter an, wie die aktuellen Ergebnisse der Universität Hohenheim im Auftrag des Umweltministeriums (Borngräber et.al.) deutlich zeigen: Allein in den letzten 10 Jahren betrug der Rückgang mehr als 20%.

Ein ähnliches Bild zeigt sich in Hart: Während 1938 der Obstbaumbestand bei 5.300 lag, so liegt er heute noch bei etwas mehr als 1.200 Stück. Das ist zwar noch deutlich besser als in vielen anderen Teilorten, wie der Artenschutzbericht jedoch mittlerweile zutreffend ausführt, besteht ein großer Teil des überplanten Gebiets ebenfalls aus extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen. Unter anderem stehen hier einige der letzten großen und wohl auch ältesten Birnbäume auf der gesamten Gemarkung Hart und mindestens 50 weitere hochstämmige, teils über 80 jährige Obstbäume, darunter ein halbes Dutzend sogenannter Habitatbäume mit etlichen Höhlen und Nischen.

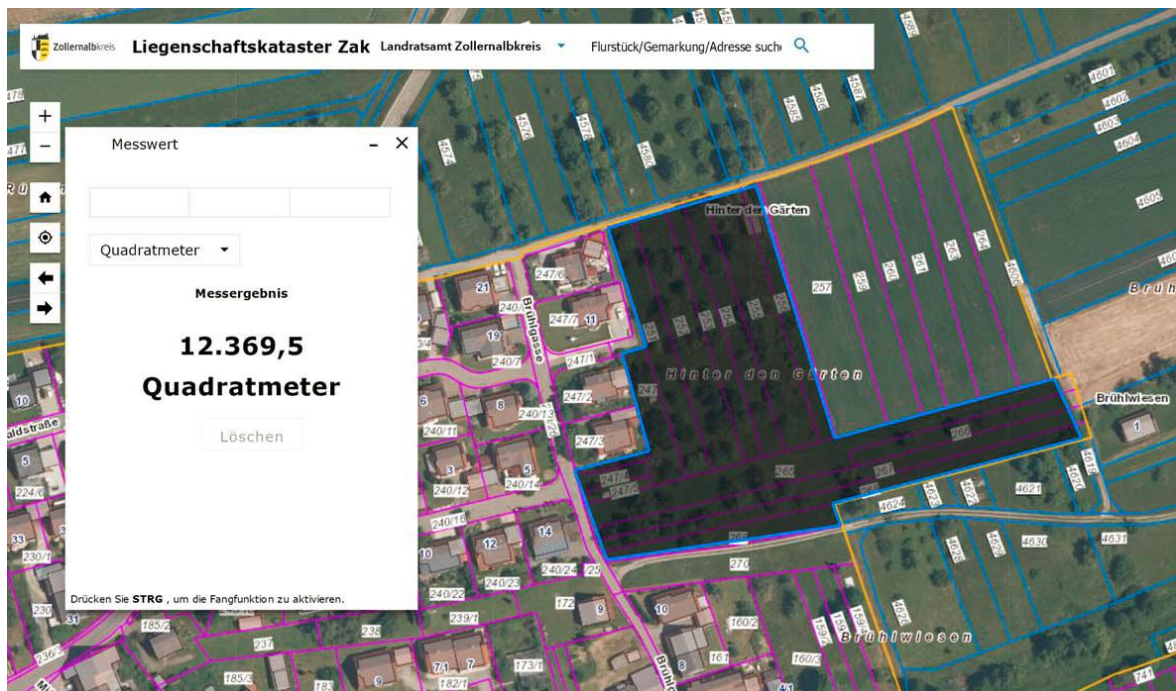
Mit der Plan-Ausführung wird nun der letzte zusammenhängende Rest des einst landschaftsprägenden, geschlossenen Obstbaumgürtels um die Ortschaft Hart weiter zerstückelt und somit ein kulturhistorisches Kleinod vernichtet.

Der Artenschutzbericht setzt sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags ausführlich mit dieser Thematik auseinander und macht u.E. klar verständliche Ausführungen. Auch der Konflikt mit den Bestimmungen des § 33a NatSchG wird im Artenschutzbericht mittlerweile weitgehend korrekt wiedergegeben.

Nicht zutreffend ist u.E. jedoch die Art und Weise der Flächenberechnung, die ja auch Grundlage für die Bemessung der vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen ist.

Im überarbeiteten Artenschutzbericht auf S. 14 wurden die Flächen zwar zwischenzeitlich von 8.000 qm auf 8.850 qm korrigiert. Da werden aber offenbar weiterhin Flurstücke innerhalb des BP-Entwurfs weggelassen, fachlich nicht immer nachvollziehbare Grenzen gezogen und z.B. Wiesenflächen innerhalb des Komplexes ohne Bäume noch heraus gerechnet. Die in der zuletzt vorgelegten Version vom 26.01.2021 enthaltene Abb.12 auf S.14 zeigt diese u.E. fachlich nicht haltbare Flächenberechnung anschaulich, denn hier wurden einzelne Flächen sogar weggelassen, die im Ausgleichskonzept als Neupflanzungen aufgeführt werden, u.E. bereits jetzt schon wenigstens zum Teil Streuobstflächen darstellen. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Aussage, wonach das Landratsamt nach eigenen Berechnungen von 0,88 ha ausgeht. Schon auf S. 23 findet sich die Aussage, dass die Untere Naturschutzbehörde eine Fläche von 10.000 qm als betroffen ansieht.

Nachdem es offenbar keine verbindliche Grundlage für die Flächenbemessung einer Streuobstwiese gibt, empfehlen wir die Orientierung an der Katastergröße, wie es auch Grundlage für die Streuobst-Förderung über die Flächenprämie ist. Nach dieser Berechnung summiert sich die innerhalb des BP-Entwurfs gelegene Streuobstfläche auf mehr als 12.000 qm.



Es soll hier keinesfalls eine „Erbsenzählerei“ betrieben werden, doch dem hier entstandenen Eindruck, wonach die Streuobstflächen absichtlich klein gerechnet wurden, sollte durch eine korrekte, realistischere Berechnung begegnet werden.

4.3. Vögel

In unserer Stellungnahme vom 25.09.2020 bemängelten wir die z.T. nicht fachgerecht durchgeführte Erhebung des Arteninventars. Wir führten hierzu aus:, dass laut Südbeck der Steinkauz an 4 Terminen ab 30 Minuten nach Sonnenuntergang bis Mitternacht und ab 2 Uhr bis Sonnenaufgang unter Verwendung einer Klangattrappe nach festgelegter Methodik kartiert werden soll. Termine sind 1. E2 bis A3, 2. M3 bis E3, 3. A4 bis M4. Diese Untersuchungs-Zeiträume seien bestenfalls ansatzweise nachgewiesen worden.

In der Stellungnahme der Verwaltung/ des Planers zu den vorgetragenen Bedenken wird das zurückgewiesen und als Entgegnung ist hierzu zu lesen, „*von denen zwei (= Begehungen) im Erfassungszeitraum und zu geeigneten Uhrzeiten erfolgten, um auch den Steinkauz nachweisen zu können (12.06.2020, 21:40 - 22:40 Uhr sowie 17.06.2020., 04:30 - 05:20 Uhr)*“. Dabei ist unschwer festzustellen, dass zwei Juni-Begehungen deutlich außerhalb der zitierten Südbeck-Termine zwischen E2 und M4 liegen.

Eine im Einzelfall immer denkbare Abweichung von den Südbeck-Vorgaben müsste wenigstens begründet werden - im vorliegenden Fall fehlt jedoch eine solche Begründung. Weil derartige „Kleinigkeiten“ mittlerweile im Gesamtzusammenhang allerdings keine entscheidende Rolle mehr spielen, soll dies an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

4.4. Fledermäuse

In unserer Stellungnahme vom 25.09.2020 zitierten wir die Beurteilung des Fledermaus-Experten Dr. Christian Dietz, der im Artenschutzbericht eklatante Erfassungsmängel erkannt hatte. Die aus seiner Einschätzung heraus geforderten Untersuchungen wurden zwar weiterhin nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt, jedoch wurde mit dem (aufgrund unseres entsprechenden Hinweises) erstmaligen Nachweis einer Mopsfledermaus und den hieraus gezogenen Konsequenzen immerhin gezeigt, dass eine Worst-Case-Betrachtung die angemessene Entscheidung ist. Die Mopsfledermaus, eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2013/17 und § 44 BNatSchG „streng geschützte“ Tierart, ist in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht und wird in Baden-Württemberg in Kategorie I der Roten Liste geführt.

Mit der Formulierung „*Durch die Inanspruchnahme des Streuobstbestandes werden ein zusammenhängendes Jagdhabitat sowie Leitstrukturen zerschnitten bzw. entfernt, die Fledermäusen als Orientierung auf ihren Transferflügen dienen können*“ wird jedoch bedauerlicherweise weiterhin der **naturschutzfachlich wesentliche Begriff „essentielles Jagdhabitat“ vermieden** und damit die Problematik in noch nicht akzeptabler Weise beschrieben. In der Schrift „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2010)“ wird darauf hingewiesen: „*Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein,*

wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. (...) Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“

Somit sollte u.E. nicht nur eingeräumt werden, dass von der Planung hochgradig gefährdete Fledermausarten betroffen sind, sondern daran gedacht werden, z.B. auch das Erfordernis von Konsequenzen für artenschutzrechtlich gebotene Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Fortpflanzungsstätten aufzuzeigen oder wenigstens anzudeuten.

5. Ausgleichskonzept, Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Weil derlei Behauptungen besonders in der öffentlichen Diskussion immer wieder geäußert werden, seien zwei Punkte als Vorbemerkung klargestellt:

- Es wird vorgetragen, im Zuge der Flurbereinigung habe man viele neue Biotope angelegt, damit solle man jetzt mal zufrieden sein. Ganz unabhängig davon, dass diese Maßnahmen in der Regel positiv zu beurteilen sind, entstanden sie als Ausgleich für die zum Teil erheblichen Eingriffe in gewachsene Biotopstrukturen.
- Die Erhaltung und Pflege der Obstbaumbestände in Hart durch den Obst- und Gartenbauverein in früheren Jahren und zum Teil bis heute ist verdienstvoll. Die Pflanzung einer Niederstamm-Obstanlage mag zwar als wertvolle Maßnahme betrachtet werden, den naturschutzfachlichen Wert einer Streuobstwiese wird sie hingegen niemals erreichen.

Die Naturschutzverbände erkennen an, dass seit dem allerersten Bebauungsplanentwurf eine Vielzahl von Verbesserungen eingearbeitet worden sind. Trotzdem dürfte an erster Stelle nicht die Diskussion der Details einer (Ausnahme-)Genehmigung sowie Art und Umfang des Ausgleichs stehen, sondern die Vermeidung des Eingriffs. Diese „Null-Option“ wird jedoch nicht diskutiert, weil das Baugebiet genau an dieser Stelle nicht zuletzt aufgrund der seitherigen Vorgehensweise in die Situation gerückt ist, dass es „alternativlos“ wurde.

Ziel jeglicher gesetzeskonformer Ausgleichsplanung ist der Funktionserhalt. Das muss im Einzelfall beurteilt werden. Ein Eidechsen-Ersatzbiotop ist etwas anderes als das essentielle Jagdhabitat einer seltenen Fledermausart und z.B. 100 junge Obstbäume können ohne langen zeitlichen Vorlauf keine 50 alten ersetzen. Genau deshalb macht es eben hinsichtlich des erforderlichen Funktionsausgleichs auch einen Unterschied, ob man eine Gewerbebrache, einen Acker, Grünland oder eine Streuobstwiese in Bauland umwandeln will.

Für den Fall, dass die hierfür zuständigen Behörden die Erteilung von (Ausnahme-) Genehmigungen für rechtlich möglich halten, wollen wir uns hilfsweise zum vorgelegten Maßnahmenkonzept äußern.

a. *Ersatzpflanzungen, Neuanlage Streuobstwiese*

Die Neuanlage von Streuobstwiesen u.a. auf Flst.Nr.4605 (6.145 qm) und die Ergänzungspflanzungen auf anderen Grundstücken sind grundsätzlich ebenso zu begrüßen wie die geplanten weiteren Maßnahmen zur Aufwertung der Ersatzflächen. Insbesondere sind die Vorschläge zur Art und Weise der Bewirtschaftung der Ersatzflächen sowie die dauerhafte Sicherung der fachgerechten Pflege ein äußerst sinnvoller Anfang und sie könnten sogar den Einstieg in die **Entwicklung eines konsequenten Konzepts zur Sicherung und Erhaltung des kulturhistorisch wertvollen Streuobstgürtels um Hart** darstellen. Damit könnte auch die jahrelange Erhaltung durch Nachpflanzung und die Pflege durch Bewirtschaftung u.a. durch den OGV Hart, besonders durch dessen langjährigen Vorsitzenden Erich Biesinger, eine angemessene Würdigung und Fortsetzung erfahren. Aus Sicht der Naturschutzverbände wäre das nicht nur sinnvoll, sondern sogar naturschutzfachlich erforderlich.

Der zuletzt vorgelegte Entwurf geht von Neupflanzungen im Umfang von knapp 21.000 qm aus. Gegenüber dem vorherigen Entwurf, den wir als völlig unzureichend kritisiert hatten, sehen wir eine deutliche Verbesserung. Trotzdem ist für uns der von Dr. Christian Dietz empfohlene, naturschutzfachlich gebotene Flächenausgleich von insgesamt 1:3 weiterhin maßgeblich. Nachdem die zuletzt vorgelegte Planung jedoch flächenmäßig bereits eine sinnvolle Grundlage für den Aufbau und die Erhaltung des Streuobstgürtels um Hart darstellt, verzichten die Naturschutzverbände auf ein Feilschen um einzelne Quadratmeter. Insofern soll auch an dieser Stelle nicht im Detail darüber diskutiert werden, welche der einzelnen Flächen nun tatsächlich für den Neu-Aufbau von Obstwiesen geeignet sind und welche nicht. Denn bereits die Umsetzung des vorgelegten Bewirtschaftungskonzepts stellt eine wesentliche Verbesserung des seitherigen Zustands dar und ist in weiten Teilen dazu geeignet, nach etlichen Jahren und im Laufe der Zeit die beabsichtigten Funktionen erfüllen zu helfen.

b. *Zeitlicher Vorlauf, Verpflanzung von Großbäumen*

Obwohl der Bebauungsplan in zwei Abschnitten umgesetzt werden und mit dem zweiten Abschnitt laut derzeitigem Entwurf nicht früher als 5 Jahre nach Errichtung der ersten Häuser begonnen werden soll, ergibt sich weiterhin ein zeitliches Missverhältnis zwischen der Zerstörung der Obstwiese sowie der Biotopverbundachse auch als Leitlinie für Fledermäuse und dem Funktionieren der neuen hierfür gedachten Verbindungen. Bis zum Jahr 2026/27 sind die neu gepflanzten Bäume nur wenige Jahre älter als zum Zeitpunkt der Pflanzung. Zudem verschlechtert sich noch die Jagdhabitat-Qualität der bestehenden Streuobstwiese durch die Entnahme der größten Habitatbäume. Selbst wenn es tatsächlich gelingen sollte, durch die Verpflanzung von 12 Großbäumen eine Beschleunigung zu erreichen (was wir begrüßen, aber fachlich nicht ausreichend sicher beurteilen können), kann u.E. von einem Funktionserhalt z.B. als essentielles Jagdhabitat auf absehbare Zeit vermutlich nicht gesprochen werden. **Aus diesem Grund sollte der**

zweite Bauabschnitt unter Berücksichtigung der weiteren festgelegten Bedingungen nach Auffassung der Naturschutzverbände erst 10 Jahre nach dem ersten Abschnitt beginnen.

c. *Zauneidechse*

- Im Punkt 2.2. auf S. 21 des Textteils „Begründungen“ ist als planexterne Ausgleichsmaßnahme die „Vergrämung vorhandener Zauneidechsen östlich des Plangebiets“ aufgelistet. Sollen also tatsächlich alle Zauneidechsen vergrämt werden, die östlich des Plangebiets noch natürlicherweise vorkommen? Das widerspricht jedoch den gesetzlichen Vorschriften und kann deshalb sicherlich nicht gemeint sein. Der Text an dieser Stelle sollte überarbeitet werden.

- Wie ein Einwander korrekt anführt, liegt die für die Zauneidechse gedachte Ausgleichsfläche FlstNr. 4633/286 innerhalb einer lokalen Kaltluftsenke am Ohmengraben und daher müsse angenommen werden, dass die Maßnahme wohl nicht den gewünschten qualitativen Erfolg haben werde. Die Entgegnung auf diesen Einwand im Abwägungsprotokoll auf S.39 ist u.E. unzureichend und es sollte daher unbedingt fachlich überprüft werden, ob die ausgesuchte Stelle tatsächlich geeignet ist.

d. *Fledermäuse*

In unserer Stellungnahme vom 25.09.2020 hielten wir zur Aufrechterhaltung der Funktion der zu bebauenden Obstwiese als „essentielles Jagdhabitat“ für Fledermäuse Neupflanzungen im Verhältnis von wenigstens 1:2 (also zusammen mit dem „§ 33a-Ausgleich“ insgesamt 1:3) für geboten. Durch die jetzt vorgesehenen Pflanzungen von mehr als 20.000 qm sehen wir diese Forderung erst zum Teil erfüllt. In unserer o.a. Kommentierung des Artenschutzberichts hielten wir aus Naturschutzsicht darüber hinaus jedoch auch die Beschreibung von ggf. auftretenden negativen Konsequenzen für den Bereich der Fledermaus-Fortpflanzungsstätten für erforderlich. Ob z.B. Quartiersicherungsmaßnahmen auch innerhalb dieses Verfahrens mithilfe vorgezogener CEF-Maßnahmen zu realisieren und damit der Öffentlichkeit als wesentlich und erforderlich zu vermitteln wäre, sollte u.E. geprüft werden.

Nachdem jedoch auch aus Sicht der Naturschutzverbände die Innenentwicklung in Hart wünschenswert ist und bei Renovierung und Abriss der alten Häuser Konflikte mit dem gesetzlichen Schutz von Fledermäusen auftreten können, müsste dringend **ein verbindliches Konzept für die artenschutzrechtlich gebotenen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Fledermaus-Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Beteiligung eines in solchen Fragen erfahrenen Planungsbüros entwickelt werden.**

Die Naturschutzverbände wären bereit, an der Entwicklung eines solchen Konzepts konstruktiv mitzuarbeiten. Eventuell wäre ein solches Konzept auch dazu geeignet, erforderliche Schutzmaßnahmen über Fachkreise hinaus zu vermitteln und damit erkennen zu helfen, welchen besonderen „Schatz“ Hart hier zu bewahren hat. Damit

könnten vielleicht auch nicht nur in der Regel ohnedies kooperative Hausbesitzer für die erforderlichen Maßnahmen gewonnen werden.

e. *Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

Die uns vorliegende Version des Vertrags vom 26.01.2021 hält alle Maßnahmen des Ausgleichskonzepts fest und soll diese auf Dauer rechtlich absichern. Hierzu sind aus unserer Sicht ein paar Fragen offen:

- Wie werden die naturschutzfachlich korrekte Ausführung der Maßnahmen sowie deren dauerhafte Finanzierung geregelt? Soll die Finanzierung in jedem Einzelfall von der jeweiligen Finanzlage der Stadt Haigerloch in Verbindung mit einem Beschluss des Gemeinderats abhängig sein? Oder sollen hierfür Gelder z.B. aus der Umlage innerhalb der Bauplatzverkäufe auf ein einzurichtendes Treuhandkonto eingezahlt werden oder ist an eine Sicherheitsleistung gedacht, wie wir das aus anderen Verfahren kennen?
- Selbstverständlich liegt es im Interesse der Stadt Haigerloch, die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan naturschutzfachlich korrekt sicherzustellen und zu überprüfen. Details zur Ausführung liegen den Naturschutzverbänden nicht vor, können also von hier auch nicht beurteilt werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass die fachlich korrekte Durchführung durch die UNB sichergestellt wird. Laut §§ 3 und 4 werden jedoch sowohl die Maßnahmen als auch das Monitoring „in Abstimmung mit“ oder „im Benehmen mit“ der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Soll die UNB tatsächlich nur beteiligt werden und die Entscheidung über die Korrektheit der Ausführung bleibt der Stadt Haigerloch überlassen? Aus naturschutzfachlicher Sicht ist u.E. das Einvernehmen der UNB erforderlich, so dass wir anregen, diese Formulierungen entsprechend zu ändern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags haben wir die folgenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge:

- zu § 2 Nr. 2 Erster Spiegelpunkt (S. 4): Zauneidechsen haben in der Nähe von Hauskatzen keinerlei Überlebenschancen. Die Umzäunung muss also katzendicht sein.
- zu § 2 Nr. 2 letzter Spiegelpunkt (S. 7 oben): Das „geeignete“ Flurstück muss im örV mit Flst.Nr. u.E. verbindlich benannt werden.
- Zu § 3 Nr. 2 Nach dem ersten Absatz sollte ergänzt werden: Hierfür erstellt sie [die Stadt] Monitoringberichte, die sie unaufgefordert an die UNB schickt.
- § 3 des Vertrags sieht die Abstimmung mit der UNB für den Fall vor, dass das Monitoring die Ziele als nicht erreicht feststellt. Die Naturschutzverbände wünschen sich jedoch eine Beteiligung der UNB sowie der Naturschutzverbände an der Bewertung des Monitorings. Der jeweilige Bericht muss deshalb u.E. hierzu innerhalb einer angemessenen Frist veröffentlicht werden.

- Zu § 4 Nr. 2: Vor dem Wort „nachzuweisen“ müsste ...„vor Inkrafttreten des BP“ ergänzt werden.
- Zu § 4 Nr. 5: Im zweiten Satz sollte zur Präzisierung ein Wort ergänzt werden: „Sofern nur eine Teilfinanzierung einer Maßnahme erfolgt, kann der restliche Eigenanteil ...“
- Der § 5 regelt Zeitpunkt und Zeitraum der Durchführung der in § 2 festgelegten Maßnahmen. In den Abs. 1 und 2 wird hierbei auf § 2 Abs. 2 lit. a bzw. § 2 Abs. 2 lit. b verwiesen. Diese „lit. a und b“ gibt es aber im § 2 nicht.
- Zu § 5 Nr. 1: Hier muss u.E. ergänzt werden: „... und müssen funktionstüchtig vor Inkrafttreten des Bebauungsplans sein.
- Zu § 5 Nr. 2: Bei Eidechsen ist die Funktionstüchtigkeit u.W. nicht vor 5-10 Jahren gegeben, weil sich erst dann eine ausreichende Biotopqualität mit ausreichendem Insektenangebot einfindet. Entsprechend ist hier statt „1 Jahr“ „mindestens 5 Jahre“ einzufügen und weiter unten statt 1,5 Jahren mindestens 5,5 Jahre. Eventuell könnte der Absatz ergänzt werden um „Andernfalls ist nachzuweisen, dass sich die Eidechsenpopulation erfolgreich vermehrt und die Ausgangsstärke wieder erreicht hat.“
- Zu § 5 Nr. 3: Hier sollte zur Klarstellung ergänzt werden:unverzüglich in Form von schriftlichen Vollzugshinweisen anzuzeigen.
- Im § 5 Abs. 4 steht: „*Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind dauerhaft, das bedeutet bis mindestens 25 Jahre nach deren Durchführung, zu erhalten und zu pflegen.*“
Der Eingriff bleibt jedoch bestehen, solange es das Baugebiet gibt. Ein Eingriff, der ewig besteht, erfordert auch ewige Ausgleichsmaßnahmen - das betont das Umweltministerium immer wieder. Die Gerichte haben lediglich gesagt, dass bei Privatpersonen der Zeitraum aus Verhältnismäßigkeitsgründen begrenzt werden muss. Das gilt jedoch nicht für Kommunen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollte die zeitliche Einschränkung daher gestrichen werden.
- Zu § 9: Aus Sicht des LNV Baden-Württemberg ist die Ergänzung mit einer neuen Nr. 4 erforderlich: „Der LNV-AK Zollernalbkreis und die örtliche NABU-Gruppe erhalten eine Kopie dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages und unaufgefordert alle Vollzugs- und Monitoringberichte seitens der Stadt (siehe § 3 Nr. 2 und § 5 Nr. 3) zugeschickt.“

Zusammenfassung

Wie bereits unter Punkt 2 ausgeführt wurde, ist die vorgelegte Planung grundsätzlich abzulehnen und eine Aufgabe der Planung wäre aus unserer Sicht naturschutzfachlich geboten. Die einzelnen Bauwilligen sind jedoch an der misslichen Lage unschuldig und können auch nichts dafür, dass sie aufgrund der Standortwahl einen deutlich höheren Preis für ihre Bauplätze bezahlen müssen.

Eine jahrelange Verschiebung des Vorhabens würde die ohnehin schon angespannte Lage in Hart noch mehr verschärfen. Auf ausdrücklichen Wunsch und Empfehlung der NABU-Gruppe Haigerloch-Rangendingen tragen die Natur- und Umweltschutzverbände daher das

Verfahren trotz der erheblichen Bedenken mit, sofern die folgenden, insbesondere unter Punkt 5a. und d. aus Naturschutzsicht formulierten Erfordernisse rechtsverbindlich in angemessener Form festgehalten werden:

- 1. Entwicklung einer Konzeption mit ökologischer Optimierung des gesamten restlichen Streuobstbestandes der Gemeinde samt Pflegeverpflichtung für die nächsten 30 Jahre verbunden mit einem Beschluss, dass keine weiteren Streuobstwiesen der Gemeinde mehr überbaut werden.**
- 2. Entwicklung einer Konzeption für die artenschutzrechtlich gebotenen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Fledermaus-Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Beteiligung eines in solchen Fragen erfahrenen Planungsbüros.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353